

<b>Fraktionsantrag</b>	REGIONALVERBAND <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/0714</b>	

	02.08.2022
Fraktionsantrag	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation	beschließend	10.11.2022	

**Betreff: Housing First****Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, über das *Referat Bildung und Soziales* eine Sozialkonferenz/Ruhrkonferenz zum Thema Wohnungslosigkeit und *Housing First* zu organisieren sowie einzuberufen, welche die entscheidenden Akteur\*innen aus den Kommunen, den Landschaftsverbänden, den Bezirksregierungen, den Sozialverbänden, Vertreter\*innen der Wohnungswirtschaft sowie der Landesregierung zusammenführt, um sich über bestehende erfolgreiche Projekte zu informieren und auszutauschen sowie eine Strategie zur dauerhaften Minimierung von Wohnungslosigkeit zu entwerfen - idealerweise verbunden mit individuellen Umsetzungsmöglichkeiten zur kommunalen Verwirklichung.

**Begründung:**

Während die Zahl der Wohnungslosen in NRW und damit auch im Verbandsgebiet von Jahr zu Jahr rapide steigt (zuletzt um 7,2%), drohen Projekte, die eine ganzheitliche und Lösung der Wohnungs- und damit einhergehenden Perspektivlosigkeit bieten, wie etwa „sta(d)tt-Brücke“ in Essen, aufgrund limitierter Unterstützung der Landesregierung auszulaufen.

Wie wir in diesem Ausschuss am 01.09.2021 durch Frau Sylvia Rietenberg erfahren durften, bietet der *Housing-First-Ansatz* als einziger eine langfristige und, sowohl aus finanzieller als auch humanitärer Sicht, sinnvolle Lösung des immer akuter werdenden Problems der Wohnungslosigkeit in Industriestaaten. Weiterhin wurde bei dem Vortrag deutlich, dass eine Person, die keinen festen Wohnsitz hat, in der Wahl ihres permanenten oder vorübergehenden Aufenthaltsortes sehr viel mobiler und flexibler ist, als eine Person mit einem festen Wohnsitz in einer Kommune. Wohnungslosigkeit lässt sich folglich nicht allein auf kommunaler Ebene lösen, sondern bedarf einer regionalen Strategiefindung.

Wir sind der Meinung, dass der RVR bei der Benennung des Problems sowie bei der Vermittlung zwischen Akteur\*innen, die in dem Bereich tätig sind, eine Schlüsselfunktion in unserer Region einnehmen kann und soll. Denn wer die dramatische Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt beschreibt und abbildet, sollte auch den Weg zur Unterstützung derjenigen aufzeigen oder anmoderieren, die durch diese Entwicklung in die sozial schwierigste Lage geraten.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Bearbeiter/in	Fraktionsgeschäftsführer/in	Fraktion/en
<b>Finke, Karsten</b>	<b>Finke, Karsten</b>	<b>Die Grünen</b>
Aktzeichen		

Die Grünen im Ruhrparlament  
gez. **Jost Rudloff-Wienhold**